

**Nr. 1****Bouamar gegen Belgien – Hauptsache**

Urteil vom 29. Februar 1988 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 129.

**Beschwerde Nr. 9106/80**, eingelegt am 2. September 1980; am 16. Oktober 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 1 lit. d; gerichtliche Überprüfung der Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 4; Recht auf wirksame Beschwerde, Art. 13; Diskriminierungsverbot, hier: in Verbindung mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung eines Minderjährigen zu erzieherischen Zwecken, Art. 14 i.V.m. Art. 5 Abs. 4.

**Innerstaatliches Recht:** Art. 36, 37, 53 und 62 des Gesetzes zum Schutz Jugendlicher vom 8. April 1965 (loi relative à la protection de la jeunesse – Gesetz von 1965); Art. 76, 101 Gerichtsverfassungsgesetz (Code judiciaire).

**Ergebnis:** (1) Verletzung von Art. 5 Abs. 1, rechtswidrige Freiheitsentziehung; (2) Verletzung von Art. 5 Abs. 4, Recht auf gerichtliche Entscheidung innerhalb kurzer Frist über Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung; (3) keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5 Abs. 4; (4) Entscheidung über gerechte Entschädigung gem. Art. 50 vorbehalten.

**Sondervotum:** Eins.

**Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee:** s.u. S. 16.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 18. Juli 1986 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 der Konvention vorliegt, s.u. S. 7, Ziff. 40.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 22. September 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* Claude Debrulle, Verwaltungsdirektor im Justizministerium, Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: Rechtsanwalt Edouard Jakhian und Jacques Crochelet, Amt für Jugendschutz, als Berater;

*für die Kommission:* Hugo Vandenberghe als Delegierter;

*für den Beschwerdeführer:* die Rechtsanwältinnen Françoise Demol und Fabienne Henry.

**Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

*I. Der Hintergrund des Falles*

[7.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Naïm Bouamar, geb. 1963 in Oujda (Marokko), ist marokkanischer Staatsangehöriger und lebt seit 1972 in Belgien. Zur hier maßgeblichen Zeit war er minderjährig. Zuvor hatte er in Marokko bei einer Tante gelebt. Wegen familiärer Probleme war er ein schwieriges Kind und verbrachte im Rahmen eines durch Gesetz vom 8. April 1965 vorgesehenen Sozialprogramms zum Schutz Jugendlicher (loi relative à la protection de la jeunesse – Gesetz von 1965) die Zeit von Juni 1977 bis Mai 1978 in verschiedenen Jugendbetreuungsstätten. Im Mai 1978 wurde er wegen

mehrerer Straftaten vor dem Jugendgericht Lüttich angeklagt. Danach wurden verschiedene gerichtliche Maßnahmen gegen ihn auf der Grundlage des Gesetzes von 1965 ergriffen.

## *2. Inhaftierungsmaßnahmen und andere Anordnungen*

[8.-18.] Im Jahr 1980 wurde der Bf. neun Mal vorläufig in einer Haftanstalt untergebracht, was nach Art. 53 des Gesetzes von 1965 bei einem Minderjährigen für höchstens 15 Tage zulässig ist, „wenn er nicht umgehend von einer Person oder Institution aufgenommen werden kann“ (s.u. Ziff. 32). Im Einzelnen handelte es sich um folgende Inhaftierungen:

- (1) in Lantin vom 18. Januar bis 1. Februar – 14 Tage;
- (2) vom 12. bis 23. Februar – 11 Tage;
- (3) vom 4. bis 11. März – 7 Tage;
- (4) vom 7. bis 22. Mai – 15 Tage;
- (5) vom 17. Juni bis 1. Juli – 14 Tage;
- (6) vom 4. bis 19. Juli – 15 Tage;
- (7) vom 11. bis 26. August – 15 Tage;
- (8) vom 2. bis 16. September – 14 Tage;
- (9) vom 21. Oktober bis 4. November – 14 Tage.

In den 291 Tagen zwischen dem 18. Januar und 4. November 1980 war er demnach 119 Tage in Haft.

Der vorliegende Fall bezieht sich auf diese vorläufigen Inhaftierungen, die allesamt von der Staatsanwaltschaft beantragt und vom Jugendgericht Lüttich angeordnet wurden, mit Ausnahme der zweiten, die vom Berufungsrichter des Jugendgerichts Lüttich angeordnet wurde.

Jede Inhaftierung wurde damit begründet, dass es faktisch nicht möglich sei, eine Person oder Institution zu finden, die den Bf. umgehend aufnehmen konnte; nur im ersten Fall wurde der Begriff „faktisch“ nicht verwendet; die zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste und achte Anordnung sprachen von einer „für Jugendliche geeigneten“ Institution, während die siebte und neunte nur den Begriff „geeignet“ verwendeten.

Nach dem Gesetz von 1965 können Maßnahmen der vorläufigen Inhaftierung vom Jugendgericht, das sie verhängt, jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden. Außerdem kann gegen die Anordnungen des Jugendgerichts Berufung zum Appellationsgericht und gegen dessen Entscheidung Rechtsmittel zum Kassationshof eingelegt werden, wovon der Bf. in vier Fällen Gebrauch gemacht hat. In anderen Fällen, insbesondere der fünften und siebten bis neunten Inhaftierung, hat das Jugendgericht selbst die Maßnahme aufgehoben und den Bf. in „sein familiäres Umfeld“ unter Überwachung durch den Jugendschutzbeauftragten entlassen. Danach wurde keine Maßnahme der vorläufigen Inhaftierung mehr ergriffen. Das Verhalten des Bf. besserte sich, nachdem er im Herbst 1980 auf Anregung seines Anwalts in einer geeigneteren Umgebung untergebracht wurde.

Am 8. August 1981 gab das Jugendgericht den Fall an die ordentliche Gerichtsbarkeit ab (Art. 38 des Gesetzes von 1965); die Staatsanwaltschaft erhob jedoch keine Anklage gegen den Bf.

### 3. Die vom Bf. eingelegten Rechtsmittel

[19.-23.] Am 22. Januar und 7. März 1980 legte der Bf. Berufung gegen die Anordnungen vom 18. Januar und 4. März ein, mit denen die erste und dritte Inhaftierung angeordnet worden waren. Diese Anträge wurden verbunden und für unzulässig erklärt, weil sie gegenstandslos geworden waren, da die Anordnungen vom 31. Januar und 11. März 1980 die Inhaftierungen beendet hatten. Zur Rechtmäßigkeit der Inhaftierungen führte das Appellationsgericht aus, dass Art. 53 des Gesetzes von 1965 keinen Freiheitsentzug im Sinne der Menschenrechtskonvention darstelle, da er im Zusammenhang mit der Überwachung des Jugendlichen steht, wenn es nicht möglich ist, eine Person oder Institution zu finden, die ihn umgehend aufnehmen kann. Die faktische Unmöglichkeit in Art. 53 beziehe sich nicht nur auf Fälle, in denen „physisch“ kein Ort zu finden ist, an dem man den Jugendlichen unterbringen kann, sondern auch darauf, ob Erziehung und Schutz des Jugendlichen gewährleistet sind. Daher sah das Appellationsgericht keine Verletzung von Art. 53 des Gesetzes von 1965.

Der Bf. legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein. Der Kassationshof wies die Klage ab, ohne auf den Schriftsatz des Bf. einzugehen, der verspätet eingebracht worden war.

Inzwischen hatte der Bf. am 14. Februar 1980 auch Rechtsmittel gegen die Anordnung des Jugendappellationsgerichts eingelegt, das am 12. Februar über seine zweite Inhaftierung entschieden hatte. Auch diese Klage wurde als gegenstandslos abgewiesen, da die angefochtene Anordnung inzwischen abgeändert worden war. Der Bf. brachte jedoch vor, dass er ein Interesse an der Aufhebung der Anordnung habe, weil er dann nach Art. 5 Abs. 5 der Konvention sowie nach nationalem Recht Schadensersatz für die Freiheitsentziehung fordern könne. Nach Auffassung des Kassationshofs ist für eine Schadensersatzklage jedoch nicht die vorherige gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Freiheitsentzugs erforderlich. Das Vorbringen des Bf., dass die Abweisung seiner Klage eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 und 13 der Konvention darstelle, wies der Kassationshof ebenfalls zurück. Da das Jugendappellationsgericht die angegriffene Maßnahme angeordnet hatte, sei das in diesen Artikeln gewährte Recht beachtet worden. Auch die Berufung des Bf. gegen die vierte und sechste Inhaftierung wurde mit derselben Begründung abgewiesen. Gegen die Abweisung der Berufung im sechsten Fall legte der Bf. wiederum Rechtsmittel beim Kassationshof ein, das jedoch ebenfalls abgewiesen wurde.

### 4. Anhörungen des Bf. und seiner Anwälte

[24.] Vor jeder Anordnung der Inhaftierung wurde der Bf. vom Richter gehört, was er jedoch bei der neunten Anordnung vom 21. Oktober 1980 ablehnte. Nach von der Regierung nicht bestrittener Aussage der Anwälte waren sie in keinem dieser Fälle aufgefordert worden, den Bf. zu vertreten. Sie wurden hingegen vor der Entscheidung über andere vorläufige Maßnahmen gegen den Bf. gehört sowie bei der Entscheidung des Jugendappellationsgerichts über die Berufung des Bf. vom 18. Januar, 4. März, 7. Mai und 4. Juli 1980. Auch vor dem Kassationshof war der Bf. angemessen vertreten.

## *II. Die relevante innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis*

### *A. Das Gesetz vom 8. April 1965 über den Schutz Jugendlicher*

#### *1. Allgemeines*

[25.-26.] Das Gesetz von 1965 ersetzte ein Gesetz vom 15. Mai 1912; es dient dem Schutz der Gesundheit, Moral und Erziehung Jugendlicher unter 18 Jahren. Straftaten Jugendlicher können danach grundsätzlich nur noch zu Gewahrsams-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen führen, nicht zu Strafsanktionen. Das Gesetz von 1965 enthält Bestimmungen über den „sozialen Schutz“ und den gerichtlichen Schutz, der bei besonderen Gerichten, den Jugendgerichten, liegt. Das Jugendgericht ist eine Sektion des Gerichts erster Instanz mit einer oder mehreren Kammern (Art. 76 Gerichtsverfassungsgesetz, Code judiciaire) besetzt mit einem Einzelrichter; die Jugendkammern des Appellationsgerichts (Art. 101 Code judiciaire) sind auch nur mit einem Einzelrichter besetzt (zur maßgeblichen Zeit Art. 102, jetzt Art. 109bis Code judiciaire). Zum erheblichen Zeitpunkt gab es beim Gericht erster Instanz von Lüttich drei Jugendrichter für die 15., 16. und 17. Kammer, die die Sektion der Jugendgerichtsbarkeit bildeten, und am Appellationsgericht von Lüttich gab es einen Richter für Jugendberufungsfälle in der einzigen Jugendkammer dieses Gerichts. Außer in besonders geregelten Fällen finden die Gesetze über die Verfolgung minder schwerer Straftaten auf die Verfahren über gerichtliche Maßnahmen zum Schutze Jugendlicher Anwendung (Art. 62 Gesetz von 1965).

#### *2. Die gerichtlichen Schutzmaßnahmen für Jugendliche*

[27.-29.] Art. 36 des Gesetzes von 1965 regelt die Fälle, in denen Jugendgerichte die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ergreifen können. In folgenden Fällen können sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig werden:

a) bei Jugendlichen, deren Gesundheit, Sicherheit oder Moral durch die Umgebung, in der sie aufwachsen, oder durch die Tätigkeiten, die sie ausüben, gefährdet sind oder deren Erziehung durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten in Frage gestellt ist;

b) bei Jugendlichen, die betteln oder vagabundieren;

c) bei Jugendlichen, die aufgrund einer als Vergehen qualifizierten Tat verfolgt werden.

Die Gerichte können auch auf Klage von Personen tätig werden, die väterliche Gewalt oder Aufsicht über einen Jugendlichen ausüben, der durch sein Verhalten Anlass zu schweren Bedenken gibt.

Die Maßnahmen, die ergriffen werden können, sind im Wesentlichen in Art. 37 genannt:

a) Warnung (Art. 37 Nr. 1);

b) Unterstellung des Jugendlichen unter die Überwachung des Ausschusses für Jugendschutz oder eines Jugendschutzbeauftragten (Art. 37 Nr. 2);

c) Aufenthalt des Jugendlichen in seiner Umgebung, aber unter bestimmten Auflagen, wie z.B. Schulbesuch, Ableistung erzieherisch oder sozial sinnvoller Aufgaben, Befolgung von Anweisungen eines Zentrums für Erziehungsberatung oder geistige Gesundheit (Art. 37 Nr. 2);

d) Unterbringung des Jugendlichen unter Überwachung des Ausschusses für Jugendschutz oder eines Jugendschutzbeauftragten bei einer vertrauenswürdigen Person oder einer geeigneten Einrichtung (Art. 37 Nr. 3);

e) Unterbringung des Jugendlichen in einer staatlich überwachten Institution (Art. 37 Nr. 4).

Sowohl private als auch öffentliche Institutionen können Jugendliche aufnehmen. 1980 gab es im frankophonen Belgien drei staatliche Institutionen für junge Männer (Fraipont, Jumet und Wauthier-Braine) und eines für Mädchen. In diesen sog. „offenen“ Institutionen lebten die Jugendlichen fast frei. Die erste „geschlossene“ Institution für stark auffällige Jugendliche wurde 1981 eröffnet.

Wenn die Jugendgerichte mit „als Vergehen qualifizierten Taten“ eines Jugendlichen über 16 Jahren befasst werden, können sie, wenn sie die in Art. 37 vorgesehenen Maßnahmen für „unangemessen“ halten, die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung vor den zuständigen Gerichten abgeben (Art. 38 des Gesetzes von 1965). Auch wenn sich eine nach Art. 37 ergriffene Maßnahme als „wegen des andauernden schlechten oder gefährlichen Betragens des Jugendlichen als unwirksam“ erweist, können sie den Jugendlichen bis zu seiner Volljährigkeit „der Verfügungsgewalt der Regierung“ (mise à disposition du Gouvernement) unterstellen (Art. 39 des Gesetzes von 1965). Die Abgabe des Falles an den Staatsanwalt und die Unterstellung unter die Verfügungsgewalt der Regierung werden als absolut äußerste Maßnahme angesehen.

### 3. Verfahren

[30.-35.] Nach Art. 50 des Gesetzes von 1965 ergreift das Jugendgericht alle erforderlichen Maßnahmen, um die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Umfeld kennenzulernen und die angemessenen Erziehungsmaßnahmen zu treffen. Dazu kann eine soziale Studie vom Jugendschutzbeauftragten angefordert und eine medizinisch-psychologische Untersuchung des Jugendlichen veranlasst werden, wenn die Akten nicht aussagekräftig genug sind.

Der Jugendliche tritt entweder selbst vor Gericht auf oder wird von einem Anwalt, der gegebenenfalls für ihn bestellt wird (Art. 55), vertreten (Art. 54). Das Jugendgericht kann jederzeit den Betroffenen, seine Eltern, seinen Vormund oder andere Betreuer vorladen (Art. 51 und 54). Der Jugendliche und sein Anwalt erhalten spätestens drei Tage vor der Anhörung Akteneinsicht; die Akten über die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Umfeld sind nur dem Anwalt zugänglich (Art. 55). Während der Anhörung kann das Jugendgericht jederzeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit Sachverständige, Zeugen, Eltern oder andere Betreuer des Jugendlichen zu seiner Persönlichkeit anhören; hierbei ist der Jugendliche nur auf Anordnung des Gerichts anwesend (Art. 57). Wenn Maßnahmen aus dem Katalog von Art. 37 angeordnet werden, so geschieht dies in Form eines Urteils. Oft dauert das Verfahren aber relativ lange, da das Gericht alle Umstände kennen muss, um eine angemessene Entscheidung zu treffen; daher kann das Jugendgericht während des Verfahrens vorläufige Maßnahmen nach Art. 52 und 53 anordnen, die Folgendes vorsehen:

## Art. 52

„Während des Verfahrens zur Anwendung einer der in Titel II, Kapitel III vorgesehenen Maßnahmen erlässt das Jugendgericht die für den Jugendlichen erforderlichen Gewahrsamsmaßnahmen.

Es kann ihn in der Obhut von Personen belassen, die das Sorgerecht haben, oder ihn erforderlichenfalls gemäß Art. 37 Nr. 2 unter Aufsicht stellen oder vorläufig eine der in Art. 37 Nr. 3 und 37 Nr. 4 vorgesehenen Maßnahmen anordnen.“

## Art. 53

„Wenn es faktisch unmöglich ist, eine Person oder Institution zu finden, die den Jugendlichen umgehend aufnehmen kann und daher die in Art. 52 vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kann der Jugendliche für höchstens 15 Tage vorläufig in einer Haftanstalt untergebracht werden.

Ein Jugendlicher, der in einer Haftanstalt untergebracht wird, ist von den dort inhaftierten Erwachsenen zu trennen.“

Der jetzige Art. 53 ersetzt Art. 30 des Gesetzes vom 15. Mai 1912, wonach die vorläufige Unterbringung in einer Haftanstalt wegen des schwierigen Charakters des Jugendlichen oder der faktischen Unmöglichkeit einer anderen Unterbringung zulässig war. Die Maßnahmen nach Art. 52 und 53 ergehen in Form einer Anordnung durch den Jugendrichter nach Anhörung des Jugendlichen allein, ohne seinen Anwalt. Nach einer „Praxisübereinkunft“, die nur in Lüttich gilt und im vorliegenden Fall angewendet wurde, können Anwälte informellen Kontakt mit dem Jugendrichter pflegen. Das Jugendgericht kann die Maßnahmen jederzeit auf eigene Initiative oder Antrag der Staatsanwaltschaft abändern, außer in dem Fall, in dem der Jugendliche der Verfügungsgewalt der Regierung unterstellt wurde (Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes von 1965). Ein Jahr nach Inkrafttreten der Maßnahme können auch die Eltern, der Vormund oder andere Betreuer oder der Jugendliche selbst einen solchen Antrag stellen (Art. 60 Abs. 2). Gegen Entscheidungen des Jugendgerichts kann innerhalb der gesetzlichen Frist Berufung vom Staatsanwalt oder Widerspruch oder Berufung vom Jugendlichen oder anderen beteiligten Parteien eingelegt werden (Art. 58). Der Jugendliche kann Berufung gegen jede vorläufige Maßnahme einlegen. Der Berufungsrichter ist befugt, Maßnahmen nach Art. 52 und 53 anzuordnen oder Maßnahmen des Jugendgerichts aufzuheben oder zu ändern (Art. 59). Gegen Urteile der Jugendkammer des Appellationsgerichts ist Rechtsmittel zum Kassationshof zulässig.

#### 4. Rechtsprechung zu Art. 53 des Gesetzes von 1965

[36.-37.] Die belgische Rechtsprechung zu Art. 53 des Gesetzes von 1965 bestätigt, dass die faktische Unmöglichkeit einer Unterbringung für den Jugendlichen nicht nur das Fehlen eines Platzes in einer geeigneten Institution umfasst, sondern auch das Fehlen geeigneter Bedingungen für den konkreten Fall, insbesondere was die Sicherheit betrifft (Appellationsgericht Mons, 6. Januar 1978, *Journal des Tribunaux* 1979, S. 6, und Appellationsgericht Lüttich, 16. Dezember 1980). Ein Urteil des Kassationshofs vom 8. Februar 1978

(Pasicrisie belge 1978, I, S. 664) überlässt dem Richter die Einschätzung im Einzelfall. In einem Urteil vom 10. September 1981 stellte das Gericht erster Instanz von Lüttich fest, dass die in der Konvention vorgesehene „überwachte Erziehung“ nicht ausschließt, in hoffnungslosen Fällen auf Anordnung der zuständigen Behörde Jugendliche in einer Haftanstalt unterzubringen. Kurzfristige Inhaftierung in einer besonderen Abteilung für Jugendliche könne erzieherisch wirken und als Überbrückung bis zur Strafmündigkeit dienen. Am 18. November 1982 verwarf der Kassationshof das Rechtsmittel gegen dieses Urteil mit der Begründung, dass der Begriff „überwachte Erziehung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Konvention zutreffend ausgelegt worden sei. Außerdem sei die Entscheidung des Gerichts von Lüttich auch durch die Feststellung gerechtfertigt, dass es faktisch unmöglich gewesen sei, den Jugendlichen „irgendjemandem anzuvertrauen“, weil er „sofort flüchtete, um neue Straftaten zu begehen und die Erziehung seiner Altersgenossen gefährdete“ (Pasicrisie belge, 1983, I, S. 333).

#### *B. Das Gesetz vom 20. April 1874 über Untersuchungshaft*

[38.] Das Gesetz vom 20. April 1874 über Untersuchungshaft sieht in der Fassung vom 13. März 1973 in Art. 27 vor:

„Jede Person, der die Freiheit unter Umständen entzogen wurde, die mit Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, angenommen mit Gesetz vom 18. Mai 1955, unvereinbar sind, hat Anspruch auf Entschädigung. Die Klage wird vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der vom Code judiciaire vorgesehenen Form gegen den belgischen Staat in der Person des Justizministers erhoben.“

#### *Verfahren vor der Kommission*

[39.-40.] Die Kommission wurde vom Bf. am 2. September 1980 angerufen. Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. d wegen seiner Unterbringung in Haftanstalten sowie eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 und Art. 13 wegen der Tatsache, dass die Rechtmäßigkeit seiner Haft nicht überprüft wurde. Schließlich rügt er eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 aufgrund einer Diskriminierung zwischen Volljährigen und Minderjährigen bei der Geltendmachung von Rechtsmitteln nach Art. 5 Abs. 4.

Die Kommission erklärte die Beschwerde für zulässig und gelangt in ihrem Bericht vom 18. Juli 1986 (Art. 31) einstimmig zu dem Ergebnis:

- dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 vorliegt, weil die in Abs. 1 lit. d vorgesehene Einschränkung im vorliegenden Fall zu einem anderen als dem beabsichtigten Zweck benutzt wurde;
- dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt, weil das Jugendgericht nicht als „Gericht“ im Sinn dieser Vorschrift verstanden werden kann und zudem dem Bf. kein Rechtsmittel zu einem Gerichtsorgan zur Verfügung stand, das innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet;
- dass sich keine besondere Frage zu Art. 13 der Konvention stellt;
- dass Art. 14 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 nicht verletzt worden ist, weil die gerügte unterschiedliche Behandlung dem Schutz Jugendlicher dient.

**Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

*I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1*

**41.** Der Bf. rügt die neun aufeinanderfolgenden Unterbringungen in der Haftanstalt von Lantin, die 1980 gemäß Art. 53 des Gesetzes von 1965 (s.o. Ziff. 32) angeordnet wurden; er sieht darin eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 der Konvention.

**42.** Kommission und Regierung gehen in ihrem Vortrag auf jede der Maßnahmen zur Inhaftierung des Bf. ein. Auch der Gerichtshof wird sich, um einen Gesamtüberblick über den Fall zu erlangen, nicht auf die Prüfung der Maßnahmen beschränken, die der Bf. in Belgien bis zum Kassationshof angefochten hat, d.h. die ersten drei und die sechste Maßnahme, die am 18. Januar, 12. Februar, 4. März und 4. Juli 1980 angeordnet wurden (s.o. Ziff. 8-11 und 14).

**43.** Da jede Inhaftierungsmaßnahme eine Freiheitsentziehung darstellt, muss ihre Rechtfertigung nach Art. 5 Abs. 1 geprüft werden, der lautet:

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.“

Die Bestimmung enthält eine abschließende Aufzählung, die restriktiv auszulegen ist (s. insbesondere Urteil *Guzzardi* vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 35-37, Ziff. 96, 98 und 100, EGMR-E 1, 505 ff.). Art. 5 Abs. 1 lit. a, c, e und f sind hier nicht relevant, die Regierung hat sich jedoch auf Art. 5 Abs. 1 lit. d und den Anfang von Art. 5 Abs. 1 lit. b berufen.

**44.** Zum letztgenannten Punkt teilt der Gerichtshof die Auffassung der Kommission und des Bf.: Weder Art. 53 des Gesetzes von 1965 noch die gerügten Entscheidungen stützen sich auf „die Nichtbefolgung“ eines Jugendlichen „einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung“. Folglich ist der Fall nur unter Art. 5 Abs. 1 lit. d zu prüfen.

**45.** Nach Auffassung der Regierung handelt es sich um „rechtmäßige Freiheitsentziehung(en) zum Zweck überwachter Erziehung“ des Bf. und um



„rechtmäßige Freiheitsentziehung(en) zur Vorführung vor die zuständige Behörde“.

**46.** Der Gerichtshof schließt die zweite Alternative von vornherein aus. Die Inhaftierungen des Bf. fanden zwar zum Zweck der Vorführung „vor die zuständige Behörde“ – den Jugendrichter – statt, aber der Bf. rügt diese Festnahmen oder den damit verbundenen kurzen Freiheitsentzug von einigen Stunden bis zur Vorführung nicht: Wie seine Anwältinnen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen haben, rügt der Bf. ausschließlich seine späteren „Freiheitsentziehungen, die von demselben Richter für höchstens 15 Tage angeordnet wurden“.

**47.** Zu prüfen bleibt daher die erste Alternative von Art. 5 Abs. 1 lit. d. In diesem Zusammenhang betrifft die wesentliche Frage die „Rechtmäßigkeit“ der Inhaftierungen, einschließlich der Beachtung der „gesetzlich vorgeschriebenen Weise“ ihres Zustandekommens. In diesem Zusammenhang verweist die Konvention weitgehend auf das innerstaatliche Recht und verpflichtet zur Beachtung der materiellen und prozeduralen Vorschriften, fordert jedoch zusätzlich die Übereinstimmung jeder Freiheitsentziehung mit dem Zweck des Art. 5, nämlich mit dem Schutz des Einzelnen vor Willkür (s. insbesondere *Winterwerp*, Urteil vom 24. Oktober 1979, Série A Nr. 33, S. 17-18 und 19-20, Ziff. 39 und 45, EGMR-E 1, 435 ff.; *Bozano*, Urteil vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 111, S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 3, 343; *Weeks*, Urteil vom 2. März 1987, Série A Nr. 114, S. 23, Ziff. 42, EGMR-E 3, 398).

**48.** Der Bf. behauptet, dass Art. 53 des Gesetzes von 1965 als solcher mit Art. 5 Abs. 1 lit. d der Konvention unvereinbar ist, weil eine vorläufige Anordnung über eine Unterbringung in einer Haftanstalt für höchstens 15 Tage nicht zum Zweck der „überwachten Erziehung“ gedacht sein könne.

Für die Regierung hingegen stellt sie eine „rechtmäßige Freiheitsentziehung“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. d dar, ohne Strafcharakter und unter den gegebenen Umständen erforderlich, weil der Bf. sich ständig weigerte, andere, weniger einschneidende Maßnahmen zu befolgen.

Der Gerichtshof hat grundsätzlich nicht über das belgische System als solches zu befinden (s. unter vielen anderen *Lithgow u.a.*, Urteil vom 8. Juli 1986, Série A Nr. 102, S. 52, Ziff. 124, EGMR-E 3, 203), muss aber doch dessen liberalen Geist anerkennen. Das Gesetz von 1965 hat Jugendliche ganz allgemein von den Bestimmungen des Strafrechts ausgenommen. Neben seinem präventiven Ansatz sieht es in Art. 37 eine Reihe von Maßnahmen vor, die soweit irgend möglich, die Einschaltung von Strafgerichten und Freiheitsentzug ausschließen (s.o. Ziff. 28). Freiheitsentzug kann für einen Jugendlichen nur in vom Gesetz abschließend aufgezählten Fällen erfolgen; die zeitlich befristete Unterbringung in einer Haftanstalt stellt in den Augen des Gesetzgebers eine außergewöhnliche Maßnahme von sehr kurzer Dauer dar: Art. 53 lässt sie nur zu, wenn es faktisch unmöglich ist, eine Person oder Institution zu finden, die den Jugendlichen umgehend aufnehmen kann (s.o. Ziff. 28, 29 und 32).

**49.** Unter Bezugnahme auf die belgische Rechtsprechung vertritt die Regierung die Ansicht, dass faktische Unmöglichkeit nicht unbedingt nur das

Fehlen eines Platzes betrifft, sondern sich auch aus der Persönlichkeit und dem Verhalten des Jugendlichen ergeben kann (s.o. Ziff. 36-37). Der Bf. bestreitet das; er verweist u.a. auf eine von Justizminister Vermeylen bei Verabschiedung des Gesetzes von 1965 geäußerte Meinung.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass in erster Linie die nationalen Behörden, insbesondere die Gerichte, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden haben (s. zuletzt das vorzitierte Urteil *Bozano*, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 3, 346). Der Begriff „faktische Unmöglichkeit“ in Art. 53 des Gesetzes von 1965 ist in Belgien umstritten; weder die von den Parteien vorgebrachten Argumente noch andere Dokumente in den Akten können den Gerichtshof davon überzeugen, dass eine Rechtswidrigkeit wegen Nichtbeachtung des innerstaatlichen Rechts vorliegt.

**50.** „Rechtmäßigkeit“ bedeutet jedoch auch, dass die Freiheitsentziehung mit den in Art. 5 Abs. 1 der Konvention vorgesehenen Beschränkungen in Einklang steht (s.o. Ziff. 47).

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Haftanstalt nicht notgedrungen Art. 5 Abs. 1 lit. d verletzt, selbst wenn sie als solche nicht der „überwachten Erziehung“ des Betroffenen dient. Wie sich aus dem Begriff „zum Zweck“ (*pour / for the purpose of*) ergibt, stellt die „Freiheitsentziehung“ in dieser Bestimmung ein Mittel dar, um die Unterstellung des Betroffenen unter „überwachte Erziehung“ zu gewährleisten, aber die Unterstellung selbst muss nicht umgehend stattfinden. Auch wenn Art. 5 Abs. 1 in lit. c und lit. a eine Unterscheidung zwischen Freiheitsentzug vor dem Urteil und nach der Verurteilung anerkennt, schließt Art. 5 Abs. 1 lit. d nicht aus, in Vorbereitung einer überwachten Erziehung vorläufige Inhaftierung anzuordnen, die selbst jedoch keine überwachte Erziehungsmaßnahme darstellt. In diesem Fall muss die Inhaftierung jedoch nach kurzer Zeit zur tatsächlichen überwachten Erziehung in einer offenen oder geschlossenen Spezialeinrichtung führen, die über die erforderliche Ausstattung verfügt.

**51.** Der Bf. wurde im vorliegenden Fall laufend zwischen der Haftanstalt von Lantin und seiner Familie hin und her geschoben. Allein 1980 haben Jugendgerichte neun Mal seine Inhaftierung angeordnet und ihn dann bei oder vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 15 Tagen freigesetzt; er hat insgesamt 119 Tage im Verlauf von insgesamt 291 Tagen zwischen 18. Januar und 4. November 1980 in Haft verbracht (s.o. Ziff. 8).

**52.** Nach dem Vortrag der Regierung gehörten die gerügten Inhaftierungsmaßnahmen zu einem Erziehungsprogramm der Jugendgerichte, das ihnen eine bessere Kenntnis der Persönlichkeit des Bf. ermöglichte.

Der Gerichtshof teilt diese Auffassung nicht. Der belgische Staat hat das System der überwachten Erziehung als Maßnahme seiner Politik zur Bekämpfung der Jugendstraffälligkeit eingeführt. Das verpflichtete ihn aber auch, die geeignete Infrastruktur zu schaffen, die den Sicherheitsanforderungen und pädagogischen Zielen des Gesetzes von 1965 entspricht und zugleich die Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. d der Konvention erfüllt (siehe u.a. sinngemäß *Guincho u.a.*, Urteil vom 10. Juli 1984, Série A Nr. 81, S. 16,

Ziff. 38, EGMR-E 2, 449 und *De Cubber*, Urteil vom 26. Oktober 1984, Série A Nr. 86, S. 20, Ziff. 35, EGMR-E 2, 504).

Aus den Akten ergibt sich nicht, dass dies geschehen ist. Zur relevanten Zeit gab es in Belgien, zumindest in der frankophonen Region, in der der Bf. lebte, keine geschlossene Institution für schwererziehbare Jugendliche (s.o. Ziff. 28). Die Unterbringung eines jungen Mannes in einer Haftanstalt in einer Art Isolationshaft und ohne Unterstützung durch qualifiziertes Personal kann nicht als Maßnahme zur Verfolgung irgendeines erzieherischen Zwecks angesehen werden.

Die Besserung des Verhaltens des Bf. lässt sich gewiss nicht mit den gerügten aufeinanderfolgenden Inhaftierungen erklären, sondern durch die Fürsorge, die er nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis von Lantin in einer völlig anderen Umgebung erfahren hat (s.o. Ziff. 18).

**53.** Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die neun Inhaftierungen insgesamt betrachtet nicht mit Art. 5 Abs. 1 lit. d zu vereinbaren sind. Die nutzlose Wiederholung hat sie immer weniger „rechtmäßig“ im Sinne dieser Bestimmung gemacht, zumal der Staatsanwalt in keinem Fall Strafverfolgung gegen den Bf. wegen der gegen ihn vorgebrachten Straftaten erhoben hat.

Folglich liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Konvention vor.

## II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4

**54.** Der Bf. rügt auch, dass er während seines Aufenthalts in der Haftanstalt von Lantin kein Rechtsmittel nach Art. 5 Abs. 4 einlegen konnte. Die Bestimmung lautet:

„Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“

**55.** Obwohl der Gerichtshof im vorliegenden Fall eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 festgestellt hat (s.o. Ziff. 53), muss er trotzdem prüfen, ob auch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt, da es sich um zwei unterschiedliche Bestimmungen handelt (s. sinngemäß *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 39-40, Ziff. 73, EGMR-E 1, 116).

**56.** Nach Ansicht der Regierung ist die in Art. 5 Abs. 4 vorgesehene Kontrolle bereits in der Entscheidung über den Freiheitsentzug enthalten, da sie, wie im vorliegenden Fall, von einem Gerichtsorgan angeordnet wurde (s. insbesondere *de Jong, Baljet und van den Brink*, Urteil vom 22. Mai 1984, Série A Nr. 77, S. 26, Ziff. 57, EGMR-E 2, 390).

**57.** Das Jugendgericht, eine mit einem Einzelrichter besetzte Kammer des Gerichts erster Instanz von Lüttich, stellt fraglos ein „Gericht“ im organisatorischen Sinn dar, aber nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Einschaltung eines einzigen Organs dieser Art nur konventionskonform, wenn das „angewandte Verfahren einen gerichtlichen Charakter hat und dem Betroffenen die Garantien gewährleistet, die der Art der Freiheitsentziehung, um die es geht, angemessen sind“; um zu entscheiden, „ob ein Verfahren hinreichende Garantien bietet, müssen die Besonderheiten der Umstände

in Betracht gezogen werden, unter denen es abläuft“ (s. insbes. das vorzitierte Urteil *Winterwerp*, Série A Nr. 33, S. 23, Ziff. 57, EGMR-E 1, 441 und *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 24. Juni 1982, Série A Nr. 50, S. 24, Ziff. 47, EGMR-E 2, 89 f.).

**58.** Daher ist zu prüfen, ob dem Bf. vor dem Jugendgericht diese Garantien gewährt wurden.

Das Gesetz von 1965 enthält einige dieser Garantien. In Art. 62 sieht es vor, dass die Bestimmungen über das Verfahren bei minder schweren Straftaten im Prinzip auch auf Verfahren gegen Jugendliche gelten (s.o. Ziff. 26). Art. 54 und 55 erlauben Jugendlichen zudem, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, der Zugang zu allen Akten hat (s.o. Ziff. 31).

**59.** Der Bf. rügt jedoch den „informellen“ Charakter dieses Verfahrens. Das Gesetz von 1965 sieht keine Anhörung der Parteien vor, wenn das Jugendgericht eine Entscheidung über vorläufigen Freiheitsentzug unter Ausschluss der Öffentlichkeit trifft (s.o. Ziff. 33). Es kann diese Entscheidung aufgrund der von ihm für ausreichend gehaltenen Informationen treffen.

Die Regierung rechtfertigt den „informellen“ Charakter mit dem jugendlichen Alter des Betroffenen, der Dringlichkeit der Maßnahmen und der kurzen Dauer ihrer Wirksamkeit. Sie räumt ein, dass die Geschwindigkeit, mit der das Jugendgericht seine Entscheidungen trifft, an die Art und Weise erinnert, in der belgische Polizeigerichte die Landstreicher-Fälle entschieden haben (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, a.a.O., EGMR-E 1, 110), hebt jedoch hervor, dass es sich hierbei um Verwaltungsmaßnahmen gehandelt habe, die nicht den Garantien der Strafprozessordnung unterliegen. Außerdem sei der Bf. vor jeder Freiheitsentziehung von einem Richter gehört worden, und sein Anwalt hatte alle Möglichkeiten, seinen Fall zu vertreten.

Die Anwälte des Bf. brachten jedoch vor, dass sie mangels Benachrichtigung an keiner der nichtöffentlichen Anhörungen teilgenommen haben, die den Einweisungen des Bf. in die Haftanstalt vorausgingen, während sie bisweilen in diesem Fall in anderem Zusammenhang vor den Jugendgerichten auftraten. Außerdem hatten sie nicht die Möglichkeit, zu den Anträgen des Staatsanwalts – wenn dieser das Jugendgericht befasste – und zu den Sozialberichten, zu denen sie keinen Zugang hatten (s.o. Ziff. 24), Stellung zu nehmen.

**60.** Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der Umfang der Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 4 nicht in allen Umständen und nicht für jede Art des Freiheitsentzugs gleich (s.o. Ziff. 57). Er hält es jedoch in einem Fall wie dem vorliegenden für unerlässlich, dass der Betroffene nicht nur die Möglichkeit hat, selbst gehört zu werden, sondern auch, dass er wirksame Unterstützung durch seinen Anwalt erhält. Die gerügten Anordnungen belegen, dass der Jugendrichter den Bf. gehört hat, außer in einem Fall, in dem der Bf. die Anhörung verweigert hat. Sie enthalten aber keinerlei Hinweis auf die Gegenwart eines seiner Anwälte, was auch von diesen bestätigt und von der Regierung nicht bestritten wird. Die Tatsache, dass der zur relevanten Zeit noch sehr junge Bf. von dem Gericht gehört wurde, stellte unter den Umständen dieses Falles nicht die Gewährleistung der erforderlichen Garantien sicher.

**61.** Folglich hat der Gerichtshof zu prüfen, ob die Rechtsbehelfe, die gegen die genannten Anordnungen eröffnet waren, den Anforderungen von Art. 5 Abs. 4 entsprechen, was die Regierung bejaht, der Bf. jedoch bestreitet. Es handelt sich zunächst um das Rechtsmittel der Berufung (Art. 58 des Gesetzes von 1965, s.o. Ziff. 34) und dann, gegebenenfalls, um Rechtsmittel zum Kassationshof. Hinzu kommt für den Jugendrichter und den Appellationsjugendrichter die Möglichkeit, auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen die zugrundeliegenden Maßnahmen vorläufig aufzuheben oder abzuändern (s.o. Ziff. 33).

**62.** Im vorliegenden Fall wurden mehrere Anordnungen über die vorläufige Inhaftierung ausdrücklich oder implizit durch andere vorläufige Anordnungen im Berufungsverfahren (31. Januar, 22. Februar und 11. März 1980) oder den Jugendrichter (30. Juni, 22. August, berichtigt am 26. August, 16. September und 3. November 1980) geändert oder aufgehoben.

Die Mehrzahl der darauffolgenden vorläufigen Verfahren vor dem Jugendgericht oder dem Jugendappellationsgericht wiesen jedoch dieselben Schwächen auf wie die angegriffenen Verfahren; sie alle spielten sich ohne Beteiligung eines Anwalts des Bf. ab.

**63.** Bei der Prüfung der Berufung des Bf. gegen die Anordnungen vom 18. Januar, 4. März, 7. Mai und 4. Juli 1980 hörte die Jugendkammer des Appellationsgerichts einen Anwalt des Bf., entschied jedoch erst am 29. April über die ersten beiden und am 30. Juni 1980 über die dritte und am 3. Februar 1981 über die vierte Berufung (s.o. Ziff. 19, 21 und 22). Dieser Zeitabstand ist schwer vereinbar mit der „kurzen Frist“, deren Beachtung Art. 5 Abs. 4 der Konvention verlangt.

Außerdem äußerte das Appellationsgericht sich nicht ausdrücklich zur „Rechtmäßigkeit“ der angegriffenen Inhaftierungsmaßnahmen, obwohl es diesen Aspekt in der Begründung von zwei der drei Entscheidungen ansprach: In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung wies es im Tenor der Urteile vom 29. April 1980, 30. Juni 1980 und 3. Februar 1981 (s.o. Ziff. 19, 21 und 22) die Berufung als gegenstandslos ab, da der Bf. in der Zwischenzeit seine Freiheit aufgrund vorläufiger Anordnungen wiedererlangt hatte.

Der Kassationshof kam in seinem Urteil vom 5. März 1980 zum Rechtsmittel vom 12. Februar 1980 (s.o. Ziff. 20) zum selben Ergebnis; er wies außerdem am 25. Juni 1980 und 20. Mai 1981 die Rechtsmittel ab, mit denen die Urteile des Appellationsgerichts vom 29. April 1980 und 3. Februar 1981 (s.o. Ziff. 19 und 22) angefochten wurden.

Berufung und Rechtsmittel zum Kassationshof des Bf. hatten somit keine praktische Wirkung.

**64.** Folglich liegt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vor.

### *III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13*

**65.** Der Bf. hatte zunächst gerügt, dass er kein wirksames Rechtsmittel vor einer innerstaatlichen „Instanz“ gegen die behauptete Verletzung seines Freiheitsrechts gehabt habe. Daher liege auch eine Verletzung von Art. 13 vor:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Mit Blick auf die Feststellungen zu Art. 5 Abs. 4 hält der Gerichtshof es im vorliegenden Fall nicht für geboten, die Beachtung der weniger strengen Anforderungen von Art. 13 zu prüfen (s. insbesondere *de Jong, Baljet und van den Brink*, Série A Nr. 77, S. 27, Ziff. 60, a.a.O., EGMR-E 2, 392), zumal der Bf. diese Rüge vor dem Gerichtshof nicht wiederholt hat.

#### *IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5 Abs. 4*

**66.** Der Bf. macht geltend, dass er bei der Wahrnehmung seiner Rechte aus Art. 5 Abs. 4 Opfer einer Diskriminierung unter Verletzung des Art. 14 geworden sei, der wie folgt lautet:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft von Erwachsenen werde obligatorisch innerhalb von fünf Tagen nach Ausstellung des Haftbefehls durch das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung überprüft und im Fall der Berufung durch die Anklagekammer innerhalb von 15 Tagen (Art. 4 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1874 über Untersuchungshaft). Für Jugendliche gelte das nicht, da ihre Rechtsmittel systematisch für gegenstandslos erklärt würden.

**67.** Diese unterschiedliche Behandlung, die die Regierung nicht bestreitet, stellt keine Diskriminierung dar. Sie ergibt sich, wie die Kommission zu Recht hervorhebt, aus dem Schutzcharakter – nicht Strafcharakter – des auf Jugendliche in Belgien anwendbaren Verfahrens. Nach Auffassung des Gerichtshofs gibt es für diese Unterscheidung daher eine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

#### *V. Zur Anwendung von Art. 50*

**68.** Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.u. S. 17].

Der Bf., der vor der Kommission und dem Gerichtshof Verfahrenskostenhilfe erhalten hat, beantragt nicht die Erstattung der Kosten und Auslagen; es handelt sich hierbei auch nicht um eine von Amts wegen zu prüfende Frage (s. zuletzt sinngemäß *Inze*, Urteil vom 28. Oktober 1987, Série A Nr. 126, S. 20, Ziff. 46, EGMR-E 3, 705). Der Bf. fordert stattdessen 150.000,- belgische Franken [ca. 3.718,- Euro]\* für den Schaden, der ihm durch die Inhaftierungen im Gefängnis von Lantin zugefügt wurde.

**69.** Nach Auffassung der Regierung ermöglicht das genannte Gesetz vom 20. April 1874 in der Fassung vom 13. März 1973 gegebenenfalls den vollen

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Schadensersatz für die streitigen Maßnahmen: Art. 27 sieht ein „Recht auf Wiedergutmachung“ vor, das „vor den ordentlichen Gerichten von jeder Person (...)“ eingeklagt werden kann, „der die Freiheit in mit (...) Art. 5 der Konvention unvereinbarer Weise entzogen wurde“ (s.o. Ziff. 38). Hilfsweise ist nach Auffassung der Regierung das Verhalten des Bf. bei der Anwendung von Art. 50 der Konvention zu berücksichtigen, das jede weniger zwingende Obhuts- oder Schutzmaßnahme scheitern ließ; die Regierung beantragt weiter, dass eine eventuelle Entschädigung in Funktion der Bestimmung bewertet werden müsse, deren Verletzung der Gerichtshof festgestellt hat.

**70.** Unter den Umständen des vorliegenden Falles ist die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif und ist vorzubehalten, da eine Einigung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. möglich erscheint (Art. 53 Ziff. 1 und 4 VerfO-EGMR).

#### **Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof**

1. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 vorliegt;
2. mit sechs Stimmen gegen eine, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt;
3. einstimmig, dass eine Prüfung des Falles im Hinblick auf Art. 13 nicht geboten ist;
4. einstimmig, dass Art. 14 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 nicht verletzt ist;
5. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist; sie folglich
  - a) insgesamt vorbehalten wird;
  - b) dass die Regierung sich hierzu innerhalb von zwei Monaten schriftlich äußern kann und insbesondere dem Gerichtshof jede Einigung, die sie mit dem Bf. erreicht, übermittelt;
  - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), De Meyer (Belgier); Kanzler: *Eissen* (Franzose); *Vize-Kanzler*: Petzold (Deutscher)

**Sondervotum:** Sondervotum des Richters De Meyer.